

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 147/2008

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/55

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Text**55. VERWENDUNGSGRUPPE W 1****Ernennungserfordernisse:****Ausbildung****55.1.** Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 2 und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1**55.2. (1)**

- a) Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11,
 - b) zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 ein Lebensalter von höchstens 42 Jahren und
 - c) eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe W2, Dienststufe 1 oder 2, im Ausmaß von zumindest einem Jahr.
- (2) Die in Abs. 1 lit. a angeführten Erfordernisse entfallen, wenn die Zeit der gemäß Abs. 1 lit. c erforderlichen praktischen Verwendung
- a) bei Kriminalbeamten mindestens vier Jahre und
 - b) bei den übrigen Wachebeamten mindestens drei Jahre beträgt.
- (3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe W 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu regeln.